

C. VIII. 126.

(Bemerkung Dignall 59). - Fay. Noz.: Kupferab in Grolunda, mit
 Grünschnitt auf dem aufsteigenden Bl., ähnelnd Gritz 226 a. b.,
 ca 1750. - Hand der zweiten Hälfte des 18. Jf. (nicht vor 1742). -
 II Bl. + 184 D. - 33 x 21 cm. Schriftspiegel zwischen zwei
 starkwellenlastigen Blattlinien 25,3 x 16,3 cm. - Führend der zweiten
 Hälfte des 18. Jf.: Perze, mit braun-gelb marmorierten Papst
 überzogen. Auf dem Vorderdeckel ein gezeichnetes weißes Titel-
 bild ohne Schrift. Auf dem Rücken weißes Titelbild, von dem
 Schrift. handschriftlich übergeschrieben: Satzung der Stadt Lenzburg v. 1650.

Der Stadt Lenzburg Neue Satzung vom 12./22. Mai 1607.

Bl. I^o Notiz von Joh. Dignall: „Einen Freisheitsbrief für Lenzburg
 datiert auf Martins Abend 1457 erwähnt Grimmer... Wff. Bibl.
 Bonn. IX. 330. I. 206...“ „Das vorliegende Exemplar stimmt
 völlig überein mit demjenigen des Ober-archivarsverzeichnisses von
 Bonn. 1. Alle Exemplare stimmen nach einer Prüfung, eines der
 Vortexte, übereinstimmend geschrieben zu sein.“

Bl. II^o Titel: Satzung der Stadt Lenzburg.

Bl. II^o Vor. D. 1 Auf.: Am Ersten, so soll auf dem | Tagkrstag, als
 man das Meyending halt|...

D. 166 Diff.: Bescheiden und verfertigt den zwölft|ten Tag Meyens des...
 ein Tausend | Sechs Hundert und Siebenden | Jachs. | U. Wolff |
 Seckelschreiber. |

Nachdem aus Ihrer gnädigen | Herren und Oben Befehl hier-
 vor ges|schriebene Satzung der Stadt Lenzburg, gegen | dem allhie im
 Swelb-ligenden Doppel | gehalten, und demselbigen gleichlautend |
 besonden; Ist darüber von Ihr Gnd: | Erkent worden, daß selbige
 zu begehren | guttheibung durch mich unterzeichneten | Stadt-Schreiber
 unterschrieben werden solle... bescheiden den Neun und | Zwanzigsten
 May 1650. | N. Roht. |

Hg. von Maximal Wanz in der Bemerkung phonischer Druckeignall.
 Abt. 16: Organ. Teil 1: Druckeignall. Bd. 4 (1909), S. 293-341.

Unser Hg. stimmt mit der Abschrift überein; sie ist von Wanz

nicht anerkant.

In unserer G. ist, wie in der Abschrift A beigefügt.

P. 167: Instrument | Betreffend das Erb-Recht der Tod-fällen | halb, ...
daß man fürterhin | nach der Statt Bern Satzung Urtheilen und |
sich zu trösten haben solle:

WJR Schultzeis Rät und Burger | der Stadt Lenzburg, thun kund...

P. 170 Kgl.: Beschehen im ersten | Sonntag im Meyen des Eintausend Sechs-
 Hundert Ein und dreyszigsten Jahrs; aber | erst verfertigt... im |
 Meyen, als man zählet Ein Tausend Sechs | Hundert Dreyszig und
 Neun Jahr 1639.

Ein Urtragschrift des Stadtsschreibers Fortob Fry ist weggefallen.

Geg. mit der Uberschrift: „Anmahnung des Erbtrags der Lant-
 satzung mit dem Eintrittsrecht der Gassenwaisenkinder. 1631. V. 1/11.
 und 1639. v.“ v. a. O. P. 350-352.

P. 171: Engländigung der originalgetrüm Abschrift, dat. Lenzburg
 12. Juni 1742. sign.: Johann Jakob Klänerwadel Not. | Stadt-
 schreiber allda.

Basel 28. Juni 1943.

Gustav Binz.